

13. November 2020

Verlässliche Sonntagsöffnungen

Hintergrund

- Im Jahre 2009 erging eine Grundsatzentscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Berliner Ladenöffnungsgesetz. Das Urteil enthält Vorgaben zur Verfassungsmäßigkeit von Sonntagsöffnungen im Einzelhandel. Danach bedarf es unter anderem eines hinreichenden Sachgrundes für die Einschränkung des verfassungsmäßig verankerten Sonn- und Feiertagsschutzes. Umsatzinteressen und Erwerbsinteressen der Kunden seien kein hinreichender Sachgrund. Außerdem sollen Sonntagsöffnungen danach jeweils als Ausnahme erkennbar bleiben (Regel-Ausnahme-Verhältnis).
- Seit der Föderalismusreform im Jahr 2006 liegt die Zuständigkeit für die Ladenöffnung in den Ländern. Die jeweiligen Ladenöffnungsgesetze sehen die Möglichkeit vor, an einigen wenigen Sonntagen (Anzahl variiert) im Jahr zu öffnen.

Aktuelle Lage

- Nach den Ladenöffnungsgesetzen der Länder bedarf eine Sonntagsöffnung zumeist eines besonderen Anlasses, wie etwa eines Volksfestes. Wegen der Corona-Pandemie sind Großveranstaltungen derzeit aber kaum noch möglich. Bereits genehmigte Sonntagsöffnungen werden vielerorts kurzfristig durch einstweilige Verfügungen der Gerichte gekippt. Dies führt zu zusätzlichen Umsatzausfällen bei den betroffenen Händlern und schadet zudem dem Image der Branche sehr.
- Der HDE hatte im September angekündigt, abermals nach 2009 (s. o.) das Bundesverfassungsgericht anzurufen, um diese unbefriedigende Rechtslage für die Branche überprüfen zu lassen. Zumal sich durch die Corona-Pandemie die Ausgangslage verändert hat. Es bedarf dazu aber zunächst einer geeigneten Gerichtsentscheidung in einem Bundesland.
- Nach der Corona-Schutzverordnung in NRW (Okt. 2020) dürfen zur Vermeidung von Infektionsgefahren durch einen unregulierbaren Kundenandrang an den Wochenenden vor und nach Weihnachten Verkaufsstellen des Einzelhandels in NRW zur Entzerrung des Einkaufsgeschehens an den Adventssonntagen sowie am 3. Januar 2021 nachmittags öffnen. Bemerkenswert ist hier die infektionsschutzrechtliche Ermächtigungsgrundlage der Corona-Schutzverordnung. Die Verordnung fußt damit nicht auf dem Ladenöffnungsgesetz in NRW. Die Gewerkschaft ver.di hat gegen diese Verordnung aber bereits Normenkontrollklage eingelegt. In anderen Bundesländern gibt es keine vergleichbaren Sonderregelungen.

Position

- Mit Blick auf die in den vergangenen Monaten immer wieder kurzfristig von den Gerichten gekippten Genehmigungen für Sonntagsöffnungen fordert der HDE endlich rechtssichere Lösungen für gelegentliche, aber verlässliche Sonntagsöffnungen. Diese sind für die Branche sehr wichtig. Denn viele Nicht-Lebensmittelhändler mussten auf dem Höhepunkt der Corona-Krise ihre Geschäfte wochenlang geschlossen halten. Für diese Unternehmen wären offene Sonntage eine Chance, wenigstens etwas des verlorenen Umsatzes aufzuholen.
- Sonntagsöffnungen können während der laufenden Corona-Pandemie zudem einen wichtigen Beitrag leisten, die Kundenströme zu entzerren und somit Zusammenballungen von vielen Menschen in den Innenstädten zu vermeiden. Das gilt insbesondere für das nun nahende Weihnachtsgeschäft. Daher ist die Corona-Verordnung in NRW wegweisend und sehr zu begrüßen.
- Es ist letztlich auch nicht einzusehen, warum dem Einzelhandel eine Sonderrolle bei den Sonntagsöffnungen zukommen soll. In der Gastronomie etwa ist Sonntagsarbeit vollkommen akzeptiert. Festzustellen ist zudem, dass die Ladenöffnung an Sonntagen in keinem anderen EU-Mitgliedsstaat derart beschränkt wird wie in Deutschland.
- Sonntagsöffnungen können auch der zunehmenden Verödung der Innenstädte entgegenwirken. Es geht zudem mehr und mehr darum, Shopping als Event zu inszenieren, und damit dem Bedürfnis vieler Familien nach einem gemeinsamen Ausflug mit Einkaufserlebnis in den Stadtzentren zu entsprechen. Dafür ist der Sonntag der ideale Tag.
- Notfalls setzt der HDE auch auf eine Grundgesetzänderung, um endlich eine bundesweite Klarstellung zu erhalten.
- Der HDE fordert nicht die Freigabe aller Sonntage für den Verkauf. Was die Branche und die Innenstädte aber dringend benötigen, ist Rechtssicherheit für gelegentliche und verlässliche Sonntagsöffnungen an den Nachmittagen von 13:00 bis 18:00 Uhr. Über die konkrete Anzahl der zulässigen Sonntagsöffnungen pro Jahr ist in den Bundesländern zu entscheiden.
- Übrigens: Sonntagsöffnungen sind wegen der tariflichen Sonntagszuschläge sowie der Flexibilität durch den zusätzlichen freien Tag auch bei den Beschäftigten sehr beliebt. Ein gesetzlicher Anspruch auf Sonntagszuschläge besteht nicht.